



Justitiar RA Clemens H. Hons
Zeißstraße 63, 30519 Hannover
Tel.: 0511/899 859-0

An die
Damen und Herren Vorsitzenden
der Jägerschaften und Hegeringe

nachrichtlich: den Damen und Herren Kreisjägermeister und
den Mitgliedern des Präsidiums

Schopenhauerstraße 21
30625 Hannover
Fernruf (05 11) 53 04 30
Telefax (05 11) 55 20 48
e-mail: info@ljn.de
Internet: <http://www.ljn.de>

Datum 11.04.2016 HS/EM, 217/09

**Zulässigkeit von halbautomatischen Selbstladebüchsen mit wechselbaren Magazinen
hier: Urteile des Bundesverwaltungsgerichts – 6 C 59.14 – und – 6 C 60.14 –
beide vom 07.03.2016**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit zwei gleichlautenden Entscheidungen vom 07.03.2016 hat das Bundesverwaltungsgericht den Erwerb und Besitz von halbautomatischen Büchsen für jagdliche Zwecke generell für unzulässig erklärt, wenn dabei Magazine eingeführt werden können, die mehr als zwei Patronen aufnehmen können (Selbstladebüchsen mit wechselbaren Magazinen).

Das Urteil hat zu einer erheblichen Verunsicherung bei Jägern, Schießstandbetreibern, aber auch den Waffenbehörden geführt.

1. Sachverhalt

In beiden Fällen hatten Jäger, die zugleich Sportschützen sind, unter Vorlage ihres Jagdscheins eine halbautomatische Schusswaffe („Selbstladebüchse“) erworben und anschließend bei der Behörde beantragt, sie in die Waffenbesitzkarte (WBK) einzutragen. Die Selbstladebüchsen hatten kein eingebautes Magazin, sondern konnten auswechselbare Magazine mit unterschiedlicher Patronenkapazität aufnehmen.

In beiden Fällen hatten die Jäger dargelegt, dass sie ein 2-Schussmagazin für die Jagd und ein größeres Magazin für das jagdliche Schießtraining auf dem Schießstand nutzen wollten. Die Waffenbehörden trugen die Waffen in die WBK ein und vermerkten dort in der Spalte „Art der Waffe“ „Selbstladebüchse 2-schüssig“ bzw. „halbautom. SL-Büchse – 2 Schuss“. Sie begründeten den einschränkenden Zusatz mit dem jagdrechtlichen Verbot, auf Wild mit halbautomatischen Waffen zu schießen, die mehr als zwei Patronen in das Magazin aufnehmen können (§ 19 Abs. 1

Nr. 2 lit. c) BJagdG). In der ersten Instanz scheiterten beide Jäger mit dem Antrag, den Zusatz in der Waffenbesitzkarte zu streichen. Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Nordrhein-Westfalen hatte ihnen hingegen mit Urteilen vom 24.09.2014 Recht gegeben.

Anders das Bundesverwaltungsgericht: es hat mit den Urteilen vom 07.03.2016 die Position der Behörde geteilt. Unabhängig von der Streitfrage, ob eine Behörde in der WBK einen einschränkenden Zusatz hinsichtlich eines 2-Schussmagazines aufnehmen darf, hat es weiter ausgeführt, für Jäger bestehe ein generelles Erwerbs- und Besitzverbot für halbautomatische Waffen dann, wenn sie Magazine mit mehr als zwei Patronen aufnehmen können. Es ist damit über den Streitgegenstand der Parteien hinausgegangen.

Mit den Urteilen hat das Bundesverwaltungsgericht Neuland betreten. Sie stehen ausdrücklich im Gegensatz zur bisherigen Praxis der Waffenbehörden und widersprechen auch den Kommentierungen zum Waffenrecht.

2. rechtliche Grundlage

Rechtlicher Ausgangspunkt der beiden Urteile ist § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2 WaffG. Danach wird bei Jägern das Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen anerkannt, wenn sie glaubhaft machen, dass sie die Waffen zur Jagdausübung oder zum Training im jagdlichen Schießen einschließlich jagdlicher Schießwettkämpfe benötigen und die Waffe nicht nach dem Bundesjagdgesetz verboten ist. § 19 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) BJagdG verbietet, *„auf Wild mit halbautomatischen oder automatischen Waffen, die mehr als zwei Patronen in das Magazin aufnehmen können, zu schießen.“* Das OVG als Vorinstanz hatte noch zu Recht herausgearbeitet, dass § 19 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) BJagdG nicht ein generelles Verbot von bestimmten halbautomatischen Waffen enthält, sondern nur eine bestimmte Form ihrer Verwendung verbietet, nämlich das Schießen auf Wild mit Magazinen, die eine Kapazität von mehr als zwei Patronen haben („Verwendungsverbot“).

Dem ist das Bundesverwaltungsgericht ausdrücklich nicht gefolgt. Nach seiner Meinung beinhaltet § 13 Abs. 1 WaffG ein generelles Erwerbs- und Besitzverbot für alle Schusswaffen, die Jäger auf der Jagd nicht nutzen dürfen. Ausdrücklich führt es aus, dass dieses generelle Verbot auch den Besitz von halbautomatischen Repetieren für das Training im jagdlichen Schießen umfasst, weil Jäger nur mit solchen Waffen üben dürften, mit denen sie auch die Jagd ausüben dürfen.

3. rechtliche Konsequenzen

Das Verbot betrifft ausdrücklich nur halbautomatische Jagdwaffen mit wechselbaren Magazinen. Es betrifft also nicht diejenigen Selbstladebüchsen, die bauartbedingt nur bis zu zwei Patronen in das Magazin aufnehmen können. Es betrifft auch nicht Double-Action-Revolver, die nach der gesetzlichen Definition nicht als halbautomatische Waffen gelten.

Bundesweit herrscht nach den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts Verunsicherung. Viele Jäger haben Selbstladebüchsen, die auch mit größeren Magazinen bestückt werden können, erworben

und in ihre Waffenbesitzkarte eintragen lassen. Für sie stellt sich nunmehr die Frage, ob sie sich strafbar machen, wenn sie einen Halbautomaten besitzen oder führen. Sie können sich darauf berufen, dass sie für diese Waffen eine bestandskräftige Genehmigung besitzen.

Aus Behördenkreisen erfahren wir, dass bis auf weiteres Anträge auf Eintragung von Selbstladebüchsen mit wechselbaren Magazinen zurück gestellt werden sollen. Hinsichtlich der bestehenden waffenrechtlichen Erlaubnisse soll eine einheitliche bundesweite Handreichung erarbeitet werden. Zumindest vorläufig ist daher nicht davon auszugehen, dass waffenrechtliche Erlaubnisse widerrufen werden. Bis zur Klärung der rechtlichen Fragen empfiehlt der Deutsche Jagdverband (DJV) nachdrücklich, halbautomatische Waffen mit wechselbaren Magazinen nicht auf der Jagd zu führen, sie nicht von Dritten zu erwerben, sie nicht Dritten zu überlassen oder auf dem Schießstand zu verwenden. Er empfiehlt weiter, gegen einen eventuellen Widerruf der waffenrechtlichen Genehmigung für solche Waffen Rechtsmittel einzulegen.

Wir bitten, die Mitglieder der Jägerschaften und Hegeringe, aber auch die Betreiber von Schießständen unverzüglich über die neue Rechtslage zu informieren. Der DJV und auch die Landesjägerschaft Niedersachsen nehmen das Urteil zum Anlass, auf eine Änderung des Waffengesetzes / Bundesjagdgesetzes möglichst im Rahmen der anstehenden Novellierung des BJagdG hinzuwirken. Ziel ist eine Klarstellung, wonach wie bisher der Erwerb und Besitz von Halbautomaten mit wechselbaren Magazinen für Jäger erlaubt bleibt.

Mit freundlichen Grüßen und Waidmannsheil



Clemens H. Hons
Rechtsanwalt